

**Rechtssache C-746/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

6. Dezember 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. November 2022

**Klägerin:**

Slovenské Energetické Strojárne A. S.

**Beklagte:**

Nemzeti Adó – és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,  
Ungarn)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verwaltungsrechtsstreit in Steuersachen

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Erstens ist zu prüfen, ob eine nationale Regelung, wonach es dem Antragsteller im Rahmen der Beurteilung eines Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer nicht erlaubt ist, im Rechtsbehelfsverfahren neue Tatsachen geltend zu machen oder neue Beweise einzubringen, die ihm vor dem Erlass des erstinstanzlichen Bescheids bekannt waren, die er jedoch trotz entsprechender Aufforderung durch die Steuerbehörde nicht vorgelegt bzw. nicht geltend gemacht hat, zu einer materiellen Beschränkung führt, die über die in Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates für Rechtsbehelfe festgelegten Voraussetzungen hinausgeht.

Zweitens ist zu klären, ob es sich bei der in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9 des Rates festgelegten Frist von einem Monat um eine Ausschlussfrist handelt

und, falls ja, ob dies mit den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen der Union im Einklang steht.

Drittens soll festgestellt werden, ob eine nationale Regelung, wonach die Steuerbehörde das Verfahren einzustellen hat, wenn der antragstellende Steuerpflichtige einer Aufforderung der Steuerbehörde bzw. seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln nicht nachkommt und in Ermangelung dessen über den Antrag nicht entschieden werden kann, mit Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9 des Rates vereinbar ist.

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (im Folgenden: Richtlinie 2008/9) dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung – konkret § 124 Abs. 3 des Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény (Gesetz Nr. CLI von 2017 über die Steuerverwaltungsordnung, im Folgenden: Steuerverwaltungsordnung) –, die es im Rahmen der Beurteilung von Anträgen auf Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) nicht zulässt, dass in der Rechtsbehelfsphase neue Tatsachen behauptet oder neue Beweise angeführt oder vorgelegt werden, die dem Antragsteller vor Erlass des erstinstanzlichen Bescheids bekannt waren, die er jedoch trotz der Aufforderung der Steuerbehörde nicht vorgelegt oder nicht angeführt hat, was zu einer materiellen Beschränkung führt, die über die in der Richtlinie 2008/9 vorgesehenen Form- und Fristvoraussetzungen hinausgeht, den Anforderungen an Einsprüche nach dieser Richtlinie entspricht?
2. Bedeutet die Bejahung der ersten Frage, dass die in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9 genannte Frist von einem Monat als Ausschlussfrist anzusehen ist? Steht dies im Einklang mit dem Postulat des in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie mit den Art. 167, 169, 170 und 171 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten tragenden Grundsätzen der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit?
3. Ist Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9, der die ganze oder teilweise Abweisung eines Erstattungsantrags betrifft, dahin auszulegen, dass mit diesem eine nationale Regelung – konkret § 49 Abs. 1 Buchst. b der Steuerverwaltungsordnung – im Einklang steht, wonach die Steuerbehörde

das Verfahren einstellt, wenn der antragstellende Steuerpflichtige einer Aufforderung der Steuerbehörde bzw. seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln nicht nachkommt und in Ermangelung dessen der Antrag nicht beurteilt werden kann, ohne dass das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt wird?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 391) (Charta): Art. 47.
- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, berichtigt in ABl. 2007, L 335, S. 60, und ABl. 2017, L 336, S. 60) (Mehrwertsteuerrichtlinie): Art. 167, 169, 170 und Art. 171 Abs. 1
- Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. 2008, L 44, S. 23) (Richtlinie 2008/9): Art. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 26 und Art. 29 Abs. 1 und 2
- Rechtsprechung des Gerichtshofs: u. a. die Urteile vom 10. April 1984, Von Colson und Kamann, 14/83, EU:C:1984:153, und vom 2. Mai 2019, Sea Chefs Cruise Services, C-133/18, EU:C:2019:354

### **Angeführte nationale Vorschriften**

- Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer, im Folgenden: Umsatzsteuergesetz): § 251/C Abs. 2, § 251/E Abs. 1 und 2, § 251/F Abs. 1 bis 4, § 251/G Abs. 1 und 2, § 251/H Abs. 1 und 2 sowie § 251/I Abs. 1 und 4
- Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény (Gesetz Nr. CLI von 2017 über die Steuerverwaltungsordnung, Steuerverwaltungsordnung): § 9, § 49 Abs. 1 Buchst. b und § 124
- A közigazgatási perrendtartásról szóló 2017. évi I. törvény (Gesetz Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung, im Folgenden: Verwaltungsgerichtsordnung): § 78 Abs. 4

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin ist eine im Energiesektor tätige Handelsgesellschaft slowakischen Rechts, die Heizungsanlagen herstellt, Heizungsanlagen und ihre Komponenten vertreibt sowie Ingenieurleistungen im Bereich Kraftwerke erbringt. Ab Juni 2020

fürte die Klägerin im Rahmen eines mit der Budapesti Erőmű Zrt. geschlossenen Vertrags Installations- und Montagearbeiten in Ungarn durch. Zu diesem Zweck erwarb sie verschiedene Waren und Dienstleistungen in Ungarn. Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 beantragte die Klägerin als in einem anderen Mitgliedstaat der Union, nämlich der Slowakei, ansässige Steuerpflichtige gemäß § 244 des Umsatzsteuergesetzes auf der Grundlage von 19 Rechnungen die Erstattung von Vorsteuer in Höhe von 37 013 654 Forint (HUF) für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen in Ungarn im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

- 2 Mit Verwaltungsakt vom 22. Februar 2021 forderte die Nemzeti Adó – és Vámhivatal Kiemelt Adó – és Vámigazgatósága (Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn, im Folgenden: Steuerbehörde erster Instanz) die Klägerin gemäß § 251/F Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes zur Nachreichung von Daten auf, da sie nach ihrer Auffassung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten keine begründete Entscheidung erlassen konnte. Sie forderte die Klägerin insbesondere auf, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts sowohl die Rechnungen und die den Rechnungen zugrunde liegenden Verträge und Bestellungen, die dem ursprünglichen Antrag nicht beigelegt, jedoch für die Beurteilung des Antrags erforderlich waren, als auch eine Erklärung der Klägerin nachzureichen, zu welchem Zweck und zu wessen Gunsten sie die in den Rechnungen genannten Leistungen bezogen hat und welchen Zusammenhang diese zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aufweisen. Die Steuerbehörde erster Instanz schickte den Verwaltungsakt an die E-Mail-Adresse der Klägerin und ging davon aus, dass diese ihn erhalten habe.
- 3 Mit Bescheid vom 6. Mai 2021 stellte die Steuerbehörde erster Instanz gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. b der Steuerverwaltungsordnung das auf Antrag der Klägerin eingeleitete Verfahren mit der Begründung ein, die Klägerin sei ihrer Pflicht zur Nachreichung von Daten trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgekommen und es sei daher mit den der Steuerbehörde vorliegenden Daten nicht möglich, den genauen Sachverhalt zu ermitteln.
- 4 Die Klägerin legte gegen den erstinstanzlichen Bescheid einen Rechtsbehelf ein und kam gleichzeitig der Aufforderung der Steuerbehörde erster Instanz zur Nachreichung von Daten nach, indem sie die im Verwaltungsakt angeforderten Unterlagen einreichte.
- 5 Die mit dem Rechtsbehelf befasste Beklagte bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit Bescheid vom 20. Juli 2021. Sie machte geltend, die Klägerin sei der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht vor der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheids nachgekommen und habe die angeforderten Unterlagen nicht fristgemäß nachgereicht, und infolgedessen sei eine Entscheidung, ob die Klägerin einen Anspruch auf Steuererstattung habe, nicht möglich gewesen. § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung sehe Folgendes vor: „Im Rechtsbehelf und im aufgrund des Rechtsbehelfs eingeleiteten Verfahren darf – außer dem Nichtigkeitsgrund – keine neue Tatsache behauptet werden

beziehungsweise auf ein neues Beweismittel Bezug genommen werden, die oder das der Person, die berechtigt ist, einen Rechtsbehelf einzulegen, vor Erlass des erstinstanzlichen Bescheids bekannt war, ohne dass das Beweismittel jedoch trotz der Aufforderung der Steuerbehörde vorgelegt beziehungsweise auf die Tatsache Bezug genommen wurde.“ Die Steuerbehörde erster Instanz habe die Klägerin in dem Verwaltungsakt, mit dem sie sie zur Nachreichung von Daten aufgefordert habe, auf dieses Neuerungsverbot hingewiesen. Folglich sei es ihr gemäß § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung im Rechtsbehelfsverfahren nicht mehr möglich gewesen, die von der Klägerin nachgereichten Unterlagen und Daten zu berücksichtigen.

- 6 Gegen den Bescheid der Beklagten hat die Klägerin beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) Klage erhoben.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Die **Klägerin** macht geltend, § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung sei im Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nicht anwendbar. Die Richtlinie 2008/9 enthalte eine abschließende Regelung der materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer, und daher stelle § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung, wonach eine Vorlage neuer Beweise in der Rechtsbehelfsphase und im aufgrund des Rechtsbehelfs eingeleiteten Verfahren nicht möglich sei (im Folgenden: Neuerungsverbot), eine materielle Beschränkung dar.
- 8 Die Klägerin führt an, gemäß Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9, der die Möglichkeit eines Einspruchs vorsehe, richteten sich die Anforderungen an die Form und die Fristen für die Einlegung eines Einspruchs im Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach den Vorschriften des Mitgliedstaats der Erstattung. Die Richtlinie 2008/9 enthalte jedoch weder ausdrücklich noch über eine Verweisungsnorm eine darüber hinausgehende materielle Beschränkung des Einspruchsrechts, und daher könne die in der ungarischen Rechtsvorschrift festgelegte materielle Beschränkung, wonach im Rechtsbehelfsverfahren keine neuen Tatsachen oder neuen Beweise, die der Klägerin vor Erlass des erstinstanzlichen Bescheids bekannt gewesen seien, geltend gemacht werden könnten, auf die Klägerin nicht zur Anwendung kommen.
- 9 Nach Ansicht der Klägerin höhlt die in den ungarischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beschränkung des Einspruchsrechts den nicht zwingenden Charakter der einmonatigen Frist für die Behebung der Mängel aus, da der Antragsteller nach Erlass des erstinstanzlichen Bescheids und vor Erlass der bestandskräftigen Entscheidung neue Tatsachen oder Umstände oder neue Beweise, die zwar bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegen hätten, die der Antragsteller jedoch aus irgendeinem von ihm verschuldeten Grund nicht eingereicht habe, nicht bei der ungarischen Steuerbehörde einreichen bzw. die Steuerbehörde diese eingereichten Tatsachen oder Beweise nicht berücksichtigen könne. Demgegenüber sähen

Art. 26 der Richtlinie 2008/9 sowie § 251/I Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes als Rechtsfolge bei Überschreitung der Frist für die Behebung des Mangels durch den Antragsteller lediglich vor, dass der Antragsteller, falls er der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht innerhalb der Frist nachkomme, keinen Anspruch auf Zinsen auf den vom Mitgliedstaat der Erstattung zu erstattenden Betrag habe, und zwar auch dann nicht, wenn die Behörde in Verzug sei.

- 10 Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei der Frist von einem Monat weder nach Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9 noch nach der Bestimmung, mit der dieser Artikel in ungarisches Recht umgesetzt worden sei, d. h. nach § 251/F Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes, um eine Ausschlussfrist handle, und somit könne die Überschreitung der Frist nicht zur Folge haben, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Steuererstattung endgültig verliere. Auch nach Ablauf der Frist sei sie weiterhin berechtigt, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens die Unterlagen einzureichen, auf die sich ihr Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer stütze und die die Steuerbehörde für erforderlich erklärt habe.
- 11 Schließlich macht die Klägerin geltend, unter diesen Umständen sei die Beklagte nicht befugt gewesen, das Verfahren einzustellen.
- 12 Die **Beklagte** entgegnet, § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung komme auch bei der Beurteilung von Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung zur Anwendung. Diese Bestimmung mache die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte weder praktisch unmöglich noch erschwere sie diese übermäßig, da sie lediglich auf eine Verhinderung der Verlängerung der Rechtsbehelfsverfahren abziele.
- 13 Die Beklagte vertritt den Standpunkt, es liege kein Verstoß gegen den Äquivalenz- und den Effektivitätsgrundsatz vor. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin werde im letzten Teil des erstinstanzlichen Bescheids nicht zwischen formellen und materiellen Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs unterschieden, sondern auf die Vorschriften über die Art und Weise der Einlegung des Einspruchs sowie die Grenzen des Einspruchsrechts Bezug genommen. Die ungarischen Rechtsvorschriften ständen daher mit dem Unionsrecht und den vom Gerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätzen in Einklang und verstießen folglich nicht gegen die Grundsätze der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit.
- 14 Die Beklagte ist der Ansicht, bei der in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9 vorgesehenen Frist von einem Monat für die Einreichung zusätzlicher Informationen handle es sich nicht um eine Ausschlussfrist, da die Klägerin im Zusammenhang mit der Fristüberschreitung einen Antrag auf Befreiung von der Ausschlusswirkung hätte stellen können.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 15 Mit dem Vorabentscheidungsersuchen ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Klärung, ob das in § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung

festgelegte Neuerungsverbot gegen Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9 oder die von der Unionsrechtsprechung aufgestellten Grundsätze für Rechtsbehelfe verstößt, da nach Unionsrecht die Vorlage von Beweisen bis zum Erlass der rechtskräftigen Entscheidung jederzeit zulässig ist.

- 16 Das vorlegende Gericht möchte außerdem wissen, ob die Frist von einem Monat für die Behebung der Mängel in Verbindung mit der Anwendung des in § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung festgelegten Neuerungsverbots insoweit den Charakter einer Ausschlussfrist erlangt, als die ungarische Steuerbehörde zusätzliche Erklärungen, Unterlagen und sonstige Beweise, die gleichzeitig mit dem Einspruch nachgereicht werden, nicht mehr berücksichtigt.
- 17 Schließlich stellt sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob die Steuerbehörde im Rahmen eines Verfahrens zur Erstattung der Mehrwertsteuer befugt ist, das Verfahren unter den dargestellten Umständen einzustellen.
- 18 In Zusammenhang mit der **ersten Vorlagefrage** weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Klägerin im vorliegenden Fall der Aufforderung der Steuerbehörde zur Nachreichung von Daten während des erstinstanzlichen Verfahrens nicht nachgekommen ist, jedoch nach Zustellung des erstinstanzlichen Bescheids die in der Aufforderung verlangten Daten und Unterlagen als Anhang zu dem Einspruch eingereicht hat, den sie gegen den Bescheid bei der Steuerbehörde zweiter Instanz eingelegt hat. Diese weigert sich jedoch mit Verweis auf § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung, die Daten und Unterlagen zu berücksichtigen. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass in der Richtlinie 2008/9 jedoch nicht vorgesehen ist, dass bei Überschreitung der Frist von einem Monat für die Nachreichung der vom Mitgliedstaat der Erstattung angeforderten zusätzlichen Informationen die nachgereichten Informationen unberücksichtigt bleiben können. Das vorlegende Gericht fügt hinzu, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2008/9 über Einsprüche ebenso wenig das in § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung festgelegte Neuerungsverbot enthalten.
- 19 Das vorlegende Gericht verweist auf die Rechtssache *Sea Chefs Cruise Services* (C-133/18) sowie auf den Umstand, dass sich der Sachverhalt in jener Rechtssache von dem Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache allein dadurch unterscheidet, dass sich das administrative Verfahren nach ungarischem Recht aus zwei Phasen zusammensetzt und das in § 124 Abs. 3 der ungarischen Steuerverwaltungsordnung festgelegte Neuerungsverbot ausdrücklich bereits in der zweiten Instanz des Verwaltungsverfahrens zur Anwendung kommt.
- 20 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts sind gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie bei der Beurteilung von Anträgen auf Erstattung der Mehrwertsteuer die in der Richtlinie 2008/9 verankerten Rechte der Klägerin zu beachten, in deren persönlichen Geltungsbereich die Klägerin fällt.
- 21 Insoweit hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob das in Art. 47 der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches

Gericht verletzt wird, da nach den ungarischen Rechtsvorschriften infolge des im Rechtsbehelfsverfahren geltenden Neuerungsverbots das Recht der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage von Beweisen eingeschränkt wird. Infolge des Neuerungsverbots können keine neuen Tatsachen oder Beweise eingebracht werden, und dies wirkt sich auf den Bescheid der mit dem Einspruch befassten Steuerbehörde zweiter Instanz sowie auf die abschließende Entscheidung in dem Gerichtsverfahren aus, das bei einer verwaltungsrechtlichen Klage gegen den zweiten Bescheid durchgeführt wird.

- 22 In diesem Zusammenhang ist es nach Überzeugung des vorlegenden Gerichts von Bedeutung, dass § 78 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsordnung, in dem das Verwaltungsgerichtsverfahren nach ungarischem Recht geregelt ist, ebenfalls eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut enthält: „Auf einen zur Zeit des vorangegangenen Verfahrens bestehenden, jedoch im vorangegangenen Verfahren nicht bewerteten Sachverhalt oder Umstand kann sich der Kläger oder der Beteiligte dann beziehen, wenn dieser im vorangegangenen Verfahren durch die Verwaltungsstelle trotz seiner Bezugnahme darauf nicht berücksichtigt wurde oder wenn er ihn ohne Verschulden nicht gekannt hat bzw. sich darauf ohne Verschulden nicht bezogen hat.. Mit anderen Worten gilt das Neuerungsverbot auch für Verwaltungsstreitverfahren.
- 23 Insoweit möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Neuerungsverbot, das zu einer materiellen Beschränkung des Einspruchsrechts führen kann, das dem Steuerpflichtigen als grundlegende Garantie seiner Klagebefugnis zusteht, verhältnismäßig und mit den Anforderungen an ein faires Verfahren vereinbar ist.
- 24 Auch im Rahmen der **zweiten Vorlagefrage** bezieht sich das vorlegende Gericht auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Sea Chefs Cruise Services* (C-133/18), dessen Gegenstand mit dem Gegenstand der zweiten Vorlagefrage in der vorliegenden Rechtssache identisch ist.
- 25 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die Vereinbarkeit von § 124 Abs. 3 der Steuerverwaltungsordnung mit der Richtlinie 2008/9 insoweit zweifelhaft, als die Anwendung der nationalen Vorschrift im Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer dazu führen kann, dass die Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids der Steuerbehörde erster Instanz den Charakter einer Ausschlussfrist erlangt, da nach Erlass dieses Bescheids keine Beweise mehr eingereicht werden können, die der Antragsteller zwar bereits zuvor kannte, jedoch der Steuerbehörde aus eigenem Verschulden erst zu diesem Zeitpunkt übermittelt.
- 26 In Zusammenhang mit der **dritten Vorlagefrage** führt das vorlegende Gericht aus, dass die Richtlinie 2008/9 nur den Erlass eines Bescheids über die Bewilligung oder Abweisung des Erstattungsantrags vorsieht, nicht jedoch die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens. Ebenso wenig sieht das Umsatzsteuergesetz, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird, eine Möglichkeit vor, das Verfahren einzustellen. Nach § 251/C Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes

entscheidet die Steuerbehörde sachbezogen über den Antrag, wenn dieser fristgerecht eingereicht wurde. Mit anderen Worten ist sowohl nach der Richtlinie 2008/9 als auch nach dem Umsatzsteuergesetz eine Entscheidung in der Sache vorgeschrieben.

- 27 Im Gegensatz dazu hat die ungarische Steuerbehörde im vorliegenden Fall die in § 49 Abs. 1 Buchst. b der Steuerverwaltungsordnung festgeschriebene Regelung über die Einstellung des Verfahrens angewandt, und somit stellt sich für das vorliegende Gericht die Frage, ob die Bestimmung der Richtlinie 2008/9, die den Erlass eines Bescheids über die Bewilligung oder Abweisung des Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer vorschreibt, dem entgegensteht, dass die nationale Behörde die Einstellung eines Verfahrens zur Erstattung der Mehrwertsteuer beschließt.

ARBEITSDOKUMENT